



Bern, 20. Oktober 2021

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

**Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV):
Änderung des Strafgesetzbuchs; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2021 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Umsetzung des Verbots der Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 3. Februar 2022.

Am 7. März 2021 nahmen Volk und Stände die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" an. Die Artikel 10a und 197 Ziffer 12 wurden neu in die Bundesverfassung (BV) aufgenommen. Artikel 10a BV verbietet die Vollverschleierung im öffentlichen Raum, an öffentlich zugänglichen Orten sowie an Orten, an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden. Die Verfassungsbestimmung ist jedoch nicht unmittelbar anwendbar, sondern muss auf Gesetzesstufe umgesetzt werden. Sie äussert sich nicht dazu, wer für die Umsetzung zuständig ist.

Mit Schreiben vom 24. März 2021 teilte der Vorstand der Konferenz der Kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren (KKJPD) der Vorsteherin des EJPD mit, dass die Kantone keinen Anspruch auf eine kantonale Umsetzung des Gesichtsverhüllungsverbots erheben. Aus Gründen der Sicherstellung einer einheitlichen Regelung erachteten sie eine Umsetzung von Artikel 10a BV durch den Bund als zweckmässig. Deshalb unterbreitet Ihnen der Bundesrat eine Vorlage für eine bundesrechtliche Umsetzung des Verhüllungsverbots.

Der Bundesrat prüfte einerseits eine Umsetzung im Strafgesetzbuch (StGB), andererseits eine solche im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) oder in einem eigenständigen Gesetz. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile entschied sich der Bundesrat für eine StGB-Lösung.

Der Bundesrat schlägt einen Übertretungstatbestand in einem neuen Artikel 332a StGB vor: "Wer sein Gesicht an öffentlichen oder privaten Orten verhüllt, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, wird mit Busse bestraft." Das Verbot soll an Orten gelten, die dem Publikum zugänglich sind.



Nicht vom Gesichtsverhüllungsverbot erfasst wird der private Raum, soweit dort keine grundsätzlich von allen beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden. Unter das Verbot fällt der öffentliche Verkehr, nicht aber privat genutzte Fahrzeuge. Nicht unter das Verbot fallen soll der Zivilluftverkehr, weil er vorwiegend über fremdem oder internationalem Gebiet stattfindet.

Artikel 10a BV nennt Ausnahmen vom Gesichtsverhüllungsverbot. Diese nimmt Artikel 332a VE-StGB auf. Sakralstätten werden nicht vom Verbot erfasst. Nicht strafbar sind Gesichtsverhüllungen überdies:

- zum Schutz und zur Wiederherstellung der Gesundheit (z.B. Hygiene- oder andere Masken zum Schutz vor Atemwegserkrankungen);
- zur Gewährleistung der Sicherheit (z.B. im Verkehr oder am Arbeitsplatz);
- zum Schutz vor Witterungseinflüssen (z.B. vor Kälte oder Hitze);
- zur Pflege des einheimischen Brauchtums (z.B. Fasnacht, aber auch neu dazugekommene Bräuche wie Halloween) sowie im Rahmen von künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen (z.B. Strassenkunst);
- bei Auftritten zu Werbezwecken.

Gesichtsverhüllungen sollen auch bei Einzelauftritten und Versammlungen im öffentlichen Raum zulässig sein, wenn sie zur Ausübung der Grundrechte der Meinungsäusserungsfreiheit oder der Versammlungsfreiheit notwendig sind oder wenn sie bildliche Meinungsäusserungen sind, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen (Art. 332a Abs. 2 Bst. g VE-StGB). Ein Ziel des Verhüllungsverbots ist die Unterbindung von Vermummungen zwecks anonymer Begehung von Straftaten. Die Ausnahmen stellen sicher, dass das Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum die Wahrnehmung der Meinungsäusserungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit nicht praktisch verunmöglicht oder unverhältnismässig einschränkt und dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen einhalten kann.

Wir laden Sie ein, zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Ausserdem bitten wir Sie, uns eine Person anzugeben, an welche wir uns bei Fragen wenden können.



Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Marc Schinzel (Tel. 058 462 35 41; marc.schinzel@bj.admin.ch) und Frau Iringo Hockley (Tel. 058 469 30 60; iringo.hockley@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin